

Erhebung und Vergütung von Umsatzsteuer für ausländische Kunden (Leitfaden für Messeaussteller)¹

Leistungen im Zusammenhang mit **Messen** und **Ausstellungen**, einschließlich der Leistungen der jeweiligen **Veranstalter** sowie die damit **zusammenhängenden Tätigkeiten**, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, sind dort steuerbar, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird (**am Messeort**).² D.h. Dienstleistungen, die Sie als **Messeaussteller** im Zusammenhang mit Ihren unternehmerischen Aktivitäten in Deutschland beziehen, unterliegen in der Regel der deutschen Umsatzsteuer. Die Messe Berlin ist in diesem Fall verpflichtet, Rechnungen mit deutscher Umsatzsteuer zu stellen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt unabhängig vom Besitz einer Umsatzsteuer-ID-Nr. sowie der zum 01. Januar 2010 eingetretenen Rechtsänderungen, die den Ort der Dienstleistungen (nach deutscher Diktion: der „sonstigen Leistungen“) neu regeln.

Sofern Ihr Unternehmen in einem **Mitgliedsstaat der Europäischen Union** oder in einem der sogenannten **Drittstaaten** ansässig ist, mit denen ein Abkommen zur Vergütung von Vorsteuerbeträgen abgeschlossen wurde, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Antrag auf Vergütung der Ihnen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge zu stellen und so Ihre Kosten zu senken.

Auskünfte zum **Umsatzsteuervergütungsverfahren** erhalten Sie über einen - von Ihnen zu beauftragenden - **Steuerberater** oder vom

Bundeszentralamt für Steuern:

http://www.bzst.bund.de/003_menuue_links/006_ust-verguetung/index.html

Im EU-Gebiet ansässige Leistungsempfänger:

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

Belgien	Irland	Portugal
Bulgarien	Italien	Rumänien
Dänemark	Lettland	Schweden
Deutschland	Litauen	Slowakei
Estland	Luxemburg	Slowenien
Finnland	Malta	Spanien
Frankreich	Niederlande	Tschechien
Griechenland	Österreich	Ungarn
Großbritannien	Polen	Zypern

Zum 01. Januar 2010 wurde das bisherige Papierverfahren für die in den EU-Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmer auf ein elektronisches Vergütungsverfahren umgestellt, bei dem sich der Leistungsempfänger in seinem Ansässigkeitsstaat einen elektronischen Briefkasten einrichten lassen muss.³ Bezüglich des elektronischen Portals Ihres Ansässigkeitsstaates erhalten Sie Auskünfte direkt bei der dafür zuständigen Behörde im Ansässigkeitsstaat:

http://www.bzst.bund.de/003_menuue_links/006_ust-verguetung/060_inl_untern/612_merkblatt/001_erstattung_ausland.pdf

Die Mindestbeträge für Jahresanträge oder Anträge für den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres betragen 50 Euro. Stellt der Unternehmer einen Antrag für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, muss die Antragssumme mindestens 400 Euro betragen. Dem Vergütungsantrag sind auf elektronischem Wege die Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen, wenn das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens 1.000 Euro beträgt. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage der Originalrechnungen verlangt werden. Der Vergütungsantrag ist bis spätestens 30.9. des Folgejahres im Mitgliedstaat der Ansässigkeit zu stellen (vgl. Art. 10 – 17 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:044:0023:0028:DE:PDF>

¹ Die Messe Berlin GmbH übernimmt für die hier zur Verfügung gestellten Rechtsvorschriften und Informationen keine Gewähr hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit. Gleiches gilt für Inhalte von Seiten, die nicht von der Messe Berlin GmbH erstellt worden sind, auf welche aber verwiesen wird (Links). Offiziellen Charakter haben ausschließlich die Veröffentlichungen im amtlichen Verkündungsorgan (in der Regel Bundesgesetzblatt oder Bundesanzeiger).

² Vgl. § 3a Absatz 3 Nr. 1 UStG

³ Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008

Im Drittlandsgebiet ansässige Leistungsempfänger:

Drittstaaten, mit denen ein Abkommen zur Vergütung von Vorsteuerbeträgen besteht:

Andorra	Iran	Macao
Antigua und Barbuda	Island	Malediven
Australien	Israel (ab 14. Juli 1998)	Mazedonien (ab 1. April 2000)
Bahamas	Jamaika	Niederländische Antillen (bis 30. April 1999)
Bahrain	Japan	Norwegen
Bermudas	Jersey	Oman
Bosnien und Herzegowina (ab 1. Januar 2006)	Kanada	Pakistan (ab 1. Juli 2008)
Britische Jungferninseln	Katar	Salomonen
Brunei Darussalam	Korea, Dem. Volksrepublik	San Marino
Cayman-Insel	Korea, Republik (ab 1. Januar 1999)	Saudi-Arabien
China (Taiwan) (ab 1. Juli 2010)	Kroatien (ab 1. Januar 2010)	Schweiz
Gibraltar	Kuwait	St. Vincent und die Grenadinen
Grenada	Libanon	Swasiland
Grönland	Liberia	Vatikan
Guernsey	Libyen	Vereinigte Arabische Emirate
Hongkong (VR China)	Liechtenstein	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)
Irak		

Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer beantragt die Vergütung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Bundeszentralamt für Steuern.

http://www.bzst.bund.de/003_menuue_links/006_ust-verguetung/060b_Unternehmer_Drittstaaten/000_Verfahrensablauf/index.html

Die Vergütung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, zu beantragen. Die beantragte Vergütung muss mindestens 1. 000 Euro betragen. Das gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. Für diese Vergütungszeiträume muss die beantragte Vergütung mindestens 500 Euro betragen.⁴

Zur Verkürzung von Bearbeitungszeiten empfiehlt sich die Nutzung des Onlinezugangsweges für die Antragstellung. Die Originalrechnungen sowie der je nach gewähltem Zugangsweg gegebenenfalls erforderliche, im Original unterschriebene Vergütungsantrag muss binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres beim

Bundeszentralamt für Steuern
Passower Chaussee 3b
16303 Schwedt/Oder
Deutschland

eingegangen sein, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Ansässigkeitsstaates beizufügen, die nachweist, dass Sie als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen sind (Unternehmerbescheinigung).

Fragen richten Sie im Einzelfall per email an das Bundeszentralamt für Steuern:
vorsteuerverguetung@steuerliches-info-center.de

Für den onlinezugang steht Ihnen eine Anleitung zur Verfügung:

http://www.bzst.bund.de/003_menuue_links/006_ust-verguetung/061_ausl_untern/612_merkblatt/001_Leitfaden_de.pdf

⁴ Vgl. § 61a UStDV